

Mietvertrag

Zwischen der
Medi-Nova GmbH, Valiergasse 34, 6020 Innsbruck

und Frau/Herr

Vor-/Zuname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Tel.Nr: _____

als Mieter, wird mit heutigem Tag folgende Mietvereinbarung getroffen:

Dem Mieter wird für den Zeitraum von: _____

bis: _____

	1	2	3	4
der Mietgegenstand:	_____	_____	_____	_____
der Marke/Typ:	_____	_____	_____	_____
Seriennr:	_____	_____	_____	_____
Zubehör:	_____	_____	_____	_____

entgeltlich überlassen. Dem Mieter wird das Recht eingeräumt, diese Mietgegenstände bestimmungsgemäß zu gebrauchen und zu benutzen, eigentumsähnliche Rechte werden ihm nicht übertragen.

Für Beschädigungen des Mietgegenstandes während der Mietdauer hat der Mieter zu haften. Er haftet auch für Beschädigungen, die durch dritte verursacht werden. Eine Weitergabe des Mietrechtes ist dem Mieter nicht gestattet. Der Mietgegenstand ist in einwandfreiem und ordnungsgemäßen Zustand dem Vermieter zurückzustellen.

	1	2	3	4
Als Mietgebühr wird vereinbart:	_____	_____	_____	_____

Weiters hat der Mieter zu entrichten _____

Lieferzohne*: _____ /Einmalig

Aufbereitungspauschale für den Wiedereinsatz: _____ /Einmalig

Kaution bei Lieferung in bar: _____

*Das Liefern, Aufstellen, Einschulen und Abholen der Mietgegenstände ist im Lieferzonenpreis enthalten.

Unterschrift Mieter

Bedingungen siehe Rückseite:

Unterschrift Vermieter

Ort: _____ Datum: _____

Alle Preise incl. Mwst.

Unterschrift Vermieter/Auslieferer
Empfangsbestätigung der Kaution

Bedingungen:

a) Dauer des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von den Vertragsteilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Letzten eines Monats aufgekündigt werden. Die Kündigung hat in der Weise zu erfolgen, dass die Gegenseite nachweislich von dieser rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden muss.

Im Falle der Kündigung hat die Mieterin den Mietgegenstand in einem ebensolchen Zustand zur Abholung bereit zu halten, wie sie den Mietgegenstand zu Beginn des Mietverhältnisses übernommen hat. Dazu gehört eine vollständige Reinigung des Mietgegenstandes, so wie es dem Mieter zu Beginn des Mietverhältnisses erklärt worden ist.

Für allfällige Schäden, welche während des Mietverhältnisses am Mietgegenstand eingetreten sind, haftet der Mieter. Daher wird der Mietgegenstand bei Rückgabe an die Vermieterin eingehend besichtigt und offenkundige Mängel sogleich fotografisch festgehalten. Mängel, die bei der Übernahme nicht sogleich erkennbar waren, werden nach dem Erkennen durch die Vermieterin dokumentiert und das Ergebnis der Mieterin schriftlich bekannt gegeben.

Nach Rückstellung des Mietgegenstandes an den Vermieter ist der Mietgegenstand einer Grundreinigung sowie einer Desinfektion zu unterziehen, welche jeweils durch den Vermieter durchgeführt wird. Für diese Schlussreinigung hat der Mieter einen Betrag Tarifblatt zu bezahlen.

b) Einschulung

Der Mieter bestätigt, dass er über den Gebrauch und die Reinigung des Mietgegenstandes eingehend eingeschult worden ist. Dem Mieter ist bekannt, dass der Mietgegenstand regelmäßig gereinigt und gewartet werden muss. Die diesbezüglichen Wartungsintervalle wurden dem Mieter bei Übergabe des Mietgegenstandes eingehend erklärt.

Der Mietgegenstand ist vom Mieter während der Mietzeit pfleglich zu behandeln. Es ist dem Mieter nicht gestattet, am Mietgegenstand Reparaturen, welcher Art auch immer, aus eigenem durchzuführen oder durchführen zu lassen. Jede Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung am Mietobjekt ist durch den Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden. Der Vermieter entscheidet sodann alleine darüber, ob und wie eine allenfalls notwendige Reparatur am Mietobjekt durchgeführt wird, oder ob der Mietgegenstand ausgetauscht werden muss. Die Entscheidung hinsichtlich der Zurverfügungstellung eines Ersatzgerätes obliegt alleine dem Vermieter. Der Mieter jedenfalls hat keinen Anspruch auf ein Ersatzgerät.

Bei unsachgemäßer Benützung oder Überbeanspruchung des Mietgegenstandes hat der Mieter die Kosten der Reparatur in jedem Fall alleine zu bezahlen.

Der Mietgegenstand wurde dem Mieter in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand übergeben.

c) Weitergabe des Mietgegenstandes

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.

d) Rechte des Vermieters

Zur Überprüfung der Einhaltung der Vertragspflichten und zur Kontrolle des Mietgegenstandes ist dem Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person jederzeit Zutritt zum Mietgegenstand zu ermöglichen. Sollten bei einer solchen Besichtigung schwerwiegende Mängel am Mietgegenstand oder Verletzungen der Vertragspflichten festgestellt werden, ist der Vermieter berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist den Mietgegenstand sofort mitzunehmen. In diesem Fall hat der Mieter die Mietkosten bis zum Ende des laufenden Monats zu bezahlen.

e) Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen. Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftlichkeit.

f) Ankauf des Mietgegenstandes durch den Mieter

Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass für das oben angeführte Gerät ein Mietvertrag abgeschlossen wurde. Sollte die Mieterin nach Beendigung des Mietverhältnisses, aber auch während des laufenden Mietvertrages sich dazu entscheiden, den Mietgegenstand käuflich zu erwerben, obliegt es der Entscheidung des Vermieters, ob der Mietgegenstand an den Mieter verkauft wird oder nicht. Der Mieter hat jedenfalls keinen Anspruch darauf, bisher geleistete Mietzahlungen mit dem allfällig zu vereinbarenden Kaufpreis aufzurechnen.

g) Mietzins und Kautions

Der Mieter hat für den unter Punkt I a) angeführten Mietgegenstand pro Monat einen Betrag gemäß Seite 1 zu bezahlen.

Die Miete ist jeweils nach Vorschreibung ohne Abzug binnen 8 Tagen zur Zahlung fällig. Es wird jeweils ein volles Monat abgerechnet. Eine Pro Rata – Abrechnung ist nicht vorgesehen.

Die Vermieterin kann jedoch aus Billigkeitsgründen einer Abrechnung nach Tagen zustimmen, insbesondere wenn das Mietverhältnis aus besonderen Gründen vorzeitig beendet werden muss.

Für den Mietgegenstand hat der Mieter zu Beginn des Mietverhältnisses eine Kautions wie im Vertrag vereinbart zu entrichten.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist diese Kautions an den Mieter zurückzustellen. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, die Auszahlung der Kautions bis zur endgültigen Beendigung einer allfällig notwendigen Reparatur zurückzuhalten und die Reparaturkosten von der Kautions einzubehalten.

Der Mieter ist nicht berechtigt, allenfalls bestehende Forderungen gegen den Vermieter aufzurechnen.

h) Gerichtsstand Erfüllungsort ist 6020 Innsbruck. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Bezirksgericht Innsbruck. Es gilt österreichisches Recht.

i) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen (AVL) in der derzeit geltenden Form als vereinbart. (siehe Beilage)